

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze**

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV vom 01. Oktober 2020, zuletzt geändert am 18. Oktober 2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Stadt Coburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV (Maskenpflicht) festgelegt:
 - Mohrenstraße ab Kreuzung mit Hindenburgstraße/Löwenstraße bis zur Spitalgasse
 - Spitalgasse
 - Kleine Mauer
 - Theaterplatz
 - Marktplatz
 - Die als Fußgängerzone ausgewiesenen Teile der / des
 - Herrngasse
 - Judengasse
 - Rosengasse
 - Nägleinsgasse
 - Ketschengasse
 - Albertsplatzes
 - ZOB Bahnhof
2. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Zum Verzehr von Speisen und Getränken, die im Bereich nach Nr. 1 zum Verzehr an Ort und Stelle erworben wurden, kann die Maske abgenommen werden, sofern zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Die Festsetzung unter Ziffer 1 gilt bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung der Stadt Coburg auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de>.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Im Auftrag



Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

(Ende der Veröffentlichung)

